

Telefon: 089/233- 3 63 06
Telefax: 089/233- 989 3 63 06

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe,
Veterinärwesen
KVR-I/5

Online-Petition;

Münchner Schlachthof/Rinderschlachtung: Eingehende und unabhängige Überprüfung

Verstärkte Kontrollen im Münchner Schlachthof

Antrag Nr. 14-20 / A 02902 von Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Sabine Pfeiler, Herrn StR Johann Stadler, Frau StRin Katrin Habenschaden, Herrn StR Thomas Ranft vom 22.02.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08718

Anlagen

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 01.06.2017

Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 22.05.2017

Stellungnahme des Kommunalreferates vom 24.05.2017

o. g. Stadtratsantrag vom 22.02.17

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.06.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass	3
2. Allgemeines zur Überwachung durch das Veterinäramt	4
2.1 Grundsätzliches zur amtlichen Überwachung der privaten Schlachtbetriebe in der LHM	4
2.2 Aufgliederung der amtlichen Überwachung der Rinderschlachtung	4
2.2.1 Unreiner Bereich	4
2.2.2 Reiner Bereich	6
2.3 Besonderheiten der Schweineschlachtung	7
2.4 Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln	8
3. Online-Petition	8
3.1 Vorwurf: Schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz	8
3.2 Vorwurf: Schwere Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz	9
3.3 Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen und Forderungen	10
3.3.1 Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Betäubung von Rindern	10
3.3.2 Ständige Überprüfung des Schlachthofs durch unabhängige Tierärzte des Städtischen Veterinäramts	10
3.3.3 Untersuchung der Betriebe durch unabhängige Stellen / Personen	11
3.3.4 Rekommunalisierung	11
3.3.5 Reibungslose Aufklärung und Überprüfung innerhalb des Veterinäramtes	12
4. Möglichkeiten zur Optimierung des Tierschutzes	12
4.1 Verbesserung der betrieblichen Eigenkontrollen durch Videoüberwachung	12
4.2 Stärkung des Tierschutzes durch erhöhte Präsenz des amtlichen Tierarztes vor Ort	13
4.3 Stärkung des Sachgebiets „Tierschutz und Versuchstiere“	15
4.4 Einfluss auf den Verwaltungsvollzug	16
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	17
5.1 Personalkosten	17
5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	18
5.3 Nutzen	18
5.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	19
5.5 Finanzierung	19
II. Antrag des Referenten	21
III. Beschluss	23

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

In der Online-Petition vom 11.02.2016 wurde folgende Beschwerde an Herrn Oberbürgermeister herangetragen:

„Gegen den Münchner Schlachthof im Bereich der Rinderschlachtung läuft seit Dezember ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs mutmaßlicher Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Die Strafanzeige stellte die Tierrechtsorganisation PETA e.V. aufgrund ihr vorliegender Informationen. Neuesten Informationen zufolge soll es auch gravierende Verstöße im lebensmittel- und hygienerechtlichen Bereich geben, so dass die Strafanzeige von PETA e.V. erweitert wurde.

München trägt den Beinamen „Weltstadt mit Herz“. Für die Tiere im Münchner Schlachthof, der inmitten der Stadt liegt, gilt dieses Prädikat offensichtlich nicht:

Rinder sollen vor ihrer Schlachtung nicht ordnungsgemäß betäubt worden sein. Die Vorstellung, dass mitten in München massenhaft Tiere mangel- oder fehlerhaft betäubt und unter Höllenqualen getötet wurden, ist entsetzlich. Wie könnte so etwas möglich sein? Müsste der Schlachthof nicht ständig von unabhängigen Tierärzten des städtischen Veterinärarnamtes München überprüft werden? Müssten dort nicht jeden Tag Tierärzte vor Ort sein und den Ablauf genauestens kontrollieren? Wie sollte es möglich sein, dass derart eklatante Verstöße geschehen könnten – auch nur für eine einzige Stunde?

Wir bitten Sie, Herr Oberbürgermeister, alles in Ihrer Macht stehende zu tun, damit die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München zügig vorangehen und eine lückenlose und ehrliche Aufklärung der Vorfälle stattfinden kann.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass dieser Betrieb grundlegend von unabhängigen Stellen/ Personen untersucht wird.

Wir bitten Sie auch, eine Rekommunalisierung eingehend in Betracht zu ziehen, damit etwaiger Missbrauch und die Umgehung und Missachtung bestehender Tierschutzgesetze nicht möglich sind. Bitte stellen Sie innerhalb des Veterinärarnamtes ebenfalls eine reibungslose Aufklärung und Überprüfung sicher. Sollten die Vorwürfe zutreffend sein, haben möglicherweise die notwendigen staatlichen/städtischen Kontrollen versagt?

Bitte setzen Sie sich auch für eine Untersuchung dieser Angelegenheit im lebensmittelrechtlichen Bereich zum Schutz der Verbraucher ein.

Bitte setzen Sie sich für die Tiere ein und tun Sie alles, damit zusätzliches Tierleid vermieden wird.“

2. Allgemeines zur Überwachung durch das Veterinäramt

Um die Überwachungspraxis im Schlachtbetrieb transparent zu machen, wird die grundsätzliche Vorgehensweise kurz skizziert:

2.1 Grundsätzliches zur amtlichen Überwachung der privaten Schlachtbetriebe in der LHM

Für die Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für die im Stadtgebiet München zugelassenen Fleischhygienebetriebe (u. a. die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und die Schweineschlachtung München GmbH) in erster Linie die jeweiligen Lebensmittelunternehmer selbst verantwortlich (sog. Eigenkontrollsystem). Für deren Überwachung und die stichprobenartigen Kontrollen des Eigenkontrollsystems ist die Unterabteilung Fleischhygienekontrollen der Abteilung Veterinärwesen im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zuständig (KVR-I/52). Die amtliche Überwachung wird täglich mit grundsätzlich acht Personen jeweils im Bereich der Rinder- und Schweineschlachtung vor Ort durchgeführt.

Das dazu eingesetzte Personal setzt sich aus zwei amtlichen Tierärzten/innen und sechs amtlichen Fachassistenten/innen zusammen. Somit ist die unabhängige und gesetzeskonforme Überwachung des Schlachtbetriebs aus tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Sicht gewährleistet. Diese unterliegen wiederum der fachlichen Aufsicht der Amtstierärzte/innen des Veterinäramts und der Regierung von Oberbayern. Beide Aufsichtsbehörden führen in bestimmten, risikoorientiert festgelegten Zeitabständen Kontrollen in den jeweiligen Fleischhygienebetrieben durch und unterstützen die amtlichen Tierärzte/innen bei ihrer Tätigkeit.

2.2 Aufgliederung der amtlichen Überwachung der Rinderschlachtung

Im Bereich der Rinderschlachtung der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH muss die amtliche Überwachung auf zwei Bereiche aufgeteilt werden, den sog. unreinen Bereich, der alle Tätigkeiten von der Anlieferung bis zur Schlachtung (Tötung durch Blutentzug nach vorheriger Betäubung) sowie den Beginn der Vorenthäutung umfasst, und den sog. reinen Bereich (das Tragen von Hygienekleidung ist erforderlich), in dem die weiteren Schlachtarbeiten mit allen dazugehörigen Tätigkeiten stattfinden. Beide Bereiche werden jeweils von einem/r amtlichen Tierarzt/in überwacht.

2.2.1 Unreiner Bereich

Der/Die amtliche Tierarzt/in im unreinen Bereich ist grundsätzlich eine Stunde vor Schlachtbeginn bis zum Abschluss der Schlachtung des letzten Tieres anwesend. Er führt dabei folgende Überwachungstätigkeiten durch:

- Schlachttieruntersuchung: Prüfen, ob Anzeichen auf Tierschutzverstöße vorliegen, die auf die Haltung im Herkunftsbetrieb oder den Transport zurückzuführen sind sowie Feststellung evtl. Krankheiten der angelieferten Tiere im Hinblick auf Schlachtauglichkeit
 Hierzu muss gem. VO (EG) Nr. 854/2004 jedes einzelne Tier vor der Schlachtung untersucht werden. Diese für jedes Einzeltier vorgeschriebene Inspektionsaufgabe findet während des Abladens der Tiere im Außenbereich statt und hat Vorrang gegenüber nachfolgenden Überwachungstätigkeiten des/der amtlichen Tierarztes/in im Hinblick auf die korrekte Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Wegen dieser Vorgabe können tierschutzfachliche Kontrollen im Bereich Zutrieb, Betäuben und Entbluten, Vorgänge, die überwiegend im Innenbereich der Schlachthalle ablaufen, nur in Stichproben erfolgen (s. auch Ziffer 4.2).
- Klinische Untersuchung von ausgesonderten Tieren und Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen vor Ort (z.B. Schlachten an Ort und Stelle, Töten des Tieres und Entsorgung gemäß VO (EG) 1069/2009)
- Überprüfung der Lebensmittelketteninformation (Anlage 7 der Tier-LMHV) stichprobenartig sowie aller Rinderpässe u.a. im Hinblick auf Gegenproben (Nationaler Rückstandskontrollplan) und evtl. BSE-Untersuchungspflicht
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Tiere
- Regelmäßige Kontrolle des Tiertransports bei der Ankunft im Schlachtbetrieb; überprüft werden folgende Punkte:
 - Zulassung nach Art. 10 oder 11 der VO (EG) Nr. 1/2005
 - Befähigungsnachweis des Transporteurs nach Art. 17 Abs. 2, evtl. Zulassung nach Art. 18 der o.g. Verordnung
 - Ausstattung und Zustand des Transportfahrzeuges (z.B. ausreichende Fahrzeughöhe, ausreichende Einstreu, Tränken und Vorhandensein von Trinkwasser, Verletzungsmöglichkeiten)
 - Verladedichte der Tiere, Zusammenstellung und evtl. Abtrennung der einzelnen Gruppen
 - Transportfähigkeit und Wohlbefinden der Tiere
 - Begleitdokumente
- Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzanforderungen vor Ort einschließlich der Eigenkontrolle des Schlachtbetriebs/Dokumentation:
 - Entladung und Zutrieb
 - Unterbringung der Tiere, Zustand der Tiere und deren Ruhigstellung vor der Betäubung
 - Funktionalität der Betäubungsgeräte
 - Durchführung der Betäubung
 - Überprüfung des Betäubungserfolgs
 - Zeitintervall zwischen Betäubung bis Entblutung, Entblutungserfolg, Umgang mit den Tieren (ruhig und schonend),
 - Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten des Betriebs und dessen Dokumentation
- Überprüfung der korrekten Durchführung des Entblutungsschnitts

- Überprüfung des Vorliegens der gültigen Sachkundenachweise der entsprechenden Personen in den Bereichen Handhabung und Pflege, Betäubung, Einhängen und Hochziehen sowie Entblutung
- Notschlachtungen (Überprüfung der Begleitdokumente inkl. Plausibilitätskontrolle; bei Bedarf: BSE-Probenahme)
- Überprüfung der Lagerung von K1-Material einschl. Kennzeichnung (Einfärben)
- Kontrolle der Reinigung und Desinfektion der Tiertransporte
- Dokumentation von Tierschutzverstößen und Einleiten von Vollzugsmaßnahmen

2.2.2 Reiner Bereich

Im reinen Bereich ist ein/e amtliche/r Tierarzt/in während der gesamten Schlachtung im Schlachtbetrieb anwesend und führt dabei folgende Tätigkeiten durch:

- Fleischuntersuchung: Begutachtung und Untersuchung des gesamten Schlachttierkörpers einschließlich der Nebenprodukte (Anzeichen auf Zoonosen, andere Krankheiten, Tierschutzverstöße)
- bei Bedarf Einleitung weiterer Untersuchungen (u.a. bakteriologische Untersuchungen, Hemmstoffproben, Alkohol-Äther-Proben)
- Interpretation von Laborergebnissen und Endbeurteilung sichergestellter Schlachttierkörper
- Überwachung der Tätigkeit der amtlichen Fachassistenten
- BSE-Probenahme
- Probenahme im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans
- stichprobenartige Kontrollen (mind. 10% der Tagescharge) der Schädel im Hinblick auf die Anzahl der Schusslöcher am Kopf (Tierschutz)
- Untersuchung aller Gebärmutter im Hinblick auf Trächtigkeit (Messung der Scheitel-Steiß-Länge bei Feten und Dokumentation im Kontrollbericht)
- Spezifiziertes Risikomaterial: stichprobenartige Kontrolle der vollständigen Entfernung des Rückenmarks sowie des korrekten Verschlusses von Foramen Magnum (Hinterhauptsloch) sowie der Schusslöcher am Kopf
- Überprüfung der Messerdesinfektionsanlage im Schlachtbetrieb (inkl. Dokumentation der Konzentration der verwendeten Peressigsäure)
- Überprüfung der korrekten Lagerung und Kennzeichnung von Fleisch und Überwachung der vorschriftsmäßigen Kategorisierung, Lagerung und Entsorgung nicht lebensmitteltauglicher tierischer Nebenprodukte (TNP)
- Kategorisierung des Blutes (Tagescharge) im Hinblick auf korrekte Entsorgung (K2- oder K3- Material)
- Ausstellen der Begleitscheine für Häute
- Sicherstellung von Schlachttierkörpern ohne Ohrmarke/Pass und Weiterleitung der notwendigen Informationen an das zuständige Veterinäramt
- Erfolgskontrolle der Reinigung und Desinfektion in der Schlachthalle sowie aller zum Schlachtbetrieb gehörenden Räume
- Ausstellen von Beanstandungsscheinen (Teil- und Vollscha-den, bakteriologische Untersuchung)

- Ausstellen von Zeugnissen (Verladungen)
- Überwachung von Personal-, Produktions- und Betriebshygiene (z.B. Hygienekleidung der Mitarbeiter, Messerwechsel korrekt durchgeführt, warmes Wasser an Handwaschbecken); dabei auch Kontrolle der Eigenkontrolle des Schlachtbetriebs inkl. deren Dokumentation
- Hygieneüberwachung der Verladung von Köpfen (Kopffleischgewinnung):
 - Kennzeichnung der Köpfe
 - Unversehrtheit der Augen
 - sicherer und korrekter Verschluss von Schussloch und Foramen magnum, korrekte Entfernung der Tonsillen
 - Temperatur, Farbe und Geruch des Kopffleisches
 - LKW-Kontrolle: Kontrolle der Kühlung und Reinigung
- mindestens einmal pro Quartal: Begehung der gesamten Produktionsräume in Betriebsruhe (Betriebshygiene)
- pro Quartal eine Vollkontrolle des gesamten Schlachtbetriebs (von Abladezone bis einschl. Lagerräume)
- im Zerlegebereich: mindestens eine Teilkontrolle pro Woche sowie eine Vollkontrolle pro Quartal

Der/Die amtliche Tierarzt/in im reinen Bereich wird grundsätzlich von sechs amtlichen Fachassistenten unterstützt.

2.3 Besonderheiten der Schweineschlachtung

Auch im Bereich der Schweineschlachtung München GmbH ist die amtliche Überwachung auf zwei Bereiche aufgeteilt.

Im unreinen Bereich ist der/die amtliche Tierarzt/in wie in der Rinderschlachtung eine Stunde vor Schlachtbeginn bis zum Abschluss der Schlachtung des letzten Tieres anwesend. Die amtliche Überwachung unterscheidet sich im Grunde nicht von der Rinderschlachtung. Insofern wird auf Ziffer 2.2.1 verwiesen. Abweichend zur Rinderschlachtung werden die Tiere nicht mittels Bolzenschuss, sondern elektrisch durch Kopf- und Herzdurchströmung betäubt. Bei dem verwendeten Elektrobetäubungsverfahren werden die Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern für jedes betäubte Tier elektronisch aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen der Betäubung werden von dem/der amtlichen Tierarzt/in an jedem Schlachttag im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Schlüsselparameter überprüft.

Die Überwachung im reinen Bereich findet im Wesentlichen analog zur Rinderschlachtung statt. Während bei der Rinderschlachtung in der Überwachung ein besonderes Augenmerk auf Untersuchungen den BSE-Komplex betreffend gelegt wird, ist in der Schweineschlachtung die bei dieser Tierart verpflichtend durchzuführende Trichinenuntersuchung als Besonderheit hervorzuheben.

Der/Die amtliche Tierarzt/in im reinen Bereich wird grundsätzlich von sechs amtlichen Fachassistenten unterstützt.

2.4 Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln

Die amtliche Überwachung wird an jedem Schlachttag durch entsprechende Aufzeichnungen (Schlachttagbuch, Tagesprotokolle, Kontrollberichte, Formblätter, Checklisten/Arbeitshilfen aus dem amtl. Qualitätsmanagementsystem) dokumentiert.

Durch die enge arbeitstägliche Überwachung der Abläufe in den Schlachtbetrieben durch das amtliche Kontrollpersonal ist es möglich, bei kleineren Auffälligkeiten und Abweichungen von der vorgeschriebenen Verfahrensweise sofort zu reagieren und diese, soweit möglich, durch mündliche Anweisungen an die jeweiligen Verantwortlichen im Betrieb schnellstmöglich zu korrigieren. Da die Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei dem Lebensmittelunternehmer einen hohen Stellenwert einnimmt, werden korrigierende Maßnahmen in der Regel sofort umgesetzt.

Alle Mängel, die nicht sofort abgestellt werden können, müssen durch weitergehende Maßnahmen verfolgt werden: So werden z.B. Fristen zur Behebung von baulichen oder ausrüstungstechnischen Mängeln vereinbart, in seltenen schwerwiegenden Fällen muss die Schlachtung bis zur Behebung des Mangels unterbrochen werden (Bandstopp).

Solche Anweisungen werden im Kontrollbericht protokolliert und dem Rechtsunterworfenen gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben. Durch die im Durchschlagverfahren gefertigten Kontrollberichte (Original verbleibt beim Lebensmittelunternehmer, Durchschläge verbleiben bei der Behörde) werden alle Vorgänge für die Vorgesetzten der amtlichen Tierärzte und den Vollzug nachvollziehbar. Erforderlichenfalls werden auf deren Grundlage weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen (schriftliche Belehrungen, schriftliche zwangsgeldbewehrte Anordnungen, Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren) veranlasst.

Für die Bereiche Fleischhygiene und Tierschutz bestehen bei KVR-I/52 umfangreiche Dienstanweisungen, die das Vorgehen der amtlichen Tierärzte/innen im Rahmen der Überwachung regeln. Sie werden laufend auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Vorgehensweise bei der Feststellung von Verstößen verbindlich geregelt.

3. Online-Petition

3.1 Vorwurf: Schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Ende des Jahres 2015 erstattete die Tierschutzorganisation PETA Strafanzeige gegen die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH. Die Anschuldigungen wurden im

Rahmen der Ermittlungen der Kriminalpolizei nicht bestätigt. Auch bei Kontrollen durch das städtische Veterinäramt und die Regierung von Oberbayern konnten die Mängel nicht registriert werden. Die Staatsanwaltschaft hat mittlerweile die Ermittlungen abgeschlossen und das Verfahren eingestellt.

3.2 Vorwurf: Schwere Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz

Im Januar 2016 wurden Videos im Internet veröffentlicht, in denen Hygieneverstöße in Zusammenhang mit Reinigungstätigkeiten im Zerlegebereich der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH dargestellt werden. Die Videos wurden von einem ehemaligen Mitarbeiter des Betriebs erstellt mit der Absicht, den Betrieb zu schädigen. Im Vorfeld hatte er versucht, den Betrieb damit zu erpressen.

Auf den Videos sind folgende Verstöße erkennbar:

- unsachgemäße Reinigung mit Dampfstrahler und Reinigungsschaum in Räumen, in denen sich offenes, unverpacktes Fleisch befindet
- direktes Anspritzen (Trinkwasser) von Fleischteilen mit dem Hochdruckreiniger

In beiden Fällen kam es zu Spritzkontamination des Fleisches und zu Kontamination durch Aerosol. Dies führt jeweils zu Wertminderung des Fleisches und ist als „ekelerregend“ einzustufen. Das Fleisch ist für den menschlichen Verzehr nicht geeignet. Es bestand allerdings zu keinem Zeitpunkt Gesundheitsgefahr für den Verbraucher. Dies wurde mittels zielgerichteter Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ausgeschlossen.

Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass die nachteilige Beeinflussung des Fleisches zielgerichtet durch den Ersteller der Videos initiiert wurde: Er stiftete seine Kollegen dazu an, bewusst unhygienisch zu handeln.

Die Auswertung der Videos und umfangreiche Recherchen haben zweifelsfrei ergeben, dass üblicherweise im Betrieb ausschließlich in Räumen gereinigt wird, in denen sich kein Fleisch befindet. Dies entspricht der korrekten Verfahrensweise.

Die Kriminalpolizei konnte die Tatzeiten bezüglich des absichtlich kontaminierten Fleisches eingrenzen und eindeutig bestimmen. Die betroffenen eingelagerten Fleischpartien wurden durch die Überwachungsbehörde identifiziert und als sog. K3-Material entsorgt. Es handelt sich um ca. 7 Tonnen Rindfleisch. Darüber hinaus wurde die korrekte Reinigungspraxis per Anordnung konkretisiert und festgeschrieben. Ergänzend werden seit Februar 2016 gezielte Kontrollen der Reinigungspraxis durchgeführt.

3.3 Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen und Forderungen

3.3.1 Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Betäubung von Rindern

„Rinder sollen vor ihrer Schlachtung nicht ordnungsgemäß betäubt worden sein (mangel- oder fehlerhaft betäubt). Wie könnte so etwas möglich sein? Wie sollte es möglich sein, dass derart eklatante Verstöße geschehen könnten – auch nur für eine einzige Stunde?“

Antwort:

Im Rahmen der Kontrolle der Anlieferung von Schlachttieren werden die ersten fünf Punkte unter Ziffer 2.2.1. genannten Aspekte arbeitstäglich von Beginn der Anlieferung bis zum Ende durch den diensthabenden amtlichen Tierarzt/in im Rahmen der Schlachtieruntersuchung überprüft.

Während dieser Überprüfung wird die Schlachtung kontinuierlich weitergeführt, d.h. betriebseigenes, sachkundiges Personal führt die Tiere zur Betäubung. Im Anschluss daran erfolgt die Betäubung durch den Bolzenschuss und die Schlachtung des Tieres durch Blutentzug; erst wenn das Tier vollständig ausgeblutet ist, darf am Schlachtierkörper gearbeitet werden.

Dieser Sachverhalt kann durch den/die amtliche/n Tierarzt/in, welcher im Außenbereich tätig ist (s.o.) nicht gleichzeitig mit überprüft werden. Eine derartige Überprüfung kann nur stattfinden zu Zeiten, in denen keine Anlieferungskontrolle durchgeführt wird und der/die amtliche Tierarzt/in somit auch die Möglichkeit hat, den Anlieferungsbereich zu verlassen und sich der Betäubung/Schlachtung zuzuwenden.

Dementsprechend kann hier keine durchgehende Supervision sichergestellt werden, sondern ausschließlich stichprobenweise Überprüfung. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass in diesem Bereich fehlerhafte und/oder mangelhafte Betäubungen durchgeführt werden.

3.3.2 Ständige Überprüfung des Schlachthofs durch unabhängige Tierärzte des Städtischen Veterinäramts

„Müsste der Schlachthof nicht ständig von unabhängigen Tierärzten des Städtischen Veterinäramtes München überprüft werden? Müssen dort nicht jeden Tag Tierärzte vor Ort sein und den Ablauf genauestens kontrollieren?“

Antwort:

Für die behördliche Überwachung des Schlachthofs stellt die Landeshauptstadt München eigens amtliche Tierärzte/innen ein. Unabhängige Kontrollen sind dadurch sichergestellt.

Im Rahmen der Fachaufsicht werden die Tätigkeiten der amtlichen Tierärzte/innen durch den/die Amtstierarzt/in regelmäßig in den beiden Teilbereichen (Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung) kontrolliert.

Der/Die amtliche Tierarzt/in überprüft im Rahmen der Schlachttieruntersuchung (s. Ziffer 2.2.1) und der Überwachung im Hygienebereich (Reiner Bereich: Ziffer 2.2.2) kontinuierlich und während der gesamten Zeit der Anlieferung bis zum Ende der Fleischuntersuchung.

3.3.3 Untersuchung der Betriebe durch unabhängige Stellen / Personen

Im Rahmen der Petition wird gefordert: „Bitte setzen Sie sich, Herr Oberbürgermeister, dafür ein, dass dieser Betrieb grundlegend von unabhängigen Stellen / Personen untersucht wird.“

Antwort:

Neben den beschriebenen routinemäßigen Untersuchungen durch städtisches Personal (amtliche/r Tierarzt/in und Amtstierarzt/in) wurde und wird der Betrieb regelmäßig seitens der Regierung von Oberbayern (ROB) als Zulassungsbehörde im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Zulassungsbedingungen überprüft. Zusätzlich finden weitere, nicht angemeldete umfangreiche Kontrollen in den Teilbereichen Tierschutz und Hygiene durch das Einsatzteam des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) statt (letztmals am 14.08.2014) sowie durch die ROB (letztmals am 29.03.2016).

3.3.4 Rekommunalisierung

Des Weiteren wird in der Petition darum gebeten, eine Rekommunalisierung eingehend in Betracht zu ziehen, damit etwaiger Missbrauch und die Umgehung und Missachtung bestehender Tierschutzgesetze nicht möglich sind

Antwort:

Eine Rekommunalisierung des Betriebs ist vor dem Hintergrund langfristiger Erbbaurechtsverträge derzeit nicht möglich. Die Einhaltung der Rechtsvorgaben des Tierschutzgesetzes und der umfangreichen Hygieneanforderungen der Europäischen Union wird durch die arbeitstäglichen Kontrollen seitens der amtlichen Tierärzte/innen, die Fachaufsicht durch das Veterinäramt und die regelmäßigen Überprüfungen durch die Regierung von Oberbayern mit Unterstützung der Eingreiftruppe des LGL ausreichend sichergestellt.

3.3.5 Reibungslose Aufklärung und Überprüfung innerhalb des Veterinärarnntes

Abschließend wird in der Petition gefordert: „Bitte stellen Sie innerhalb des Veterinärarnntes ebenfalls eine reibungslose Aufklärung und Überprüfung sicher. Sollten die Vorwürfe zutreffend sein, haben möglicherweise die notwendigen staatlichen/städtischen Kontrollen versagt?“

Antwort:

Die kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden zielgerichtet und umfangreich durchgeführt. Die seitens der Petenten und Petentinnen erhobenen Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden.

4. Möglichkeiten zur Optimierung des Tierschutzes

4.1 Verbesserung der betrieblichen Eigenkontrollen durch Videoüberwachung

Die Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften liegt primär in der Verantwortung des Lebensmittelunternehmers. Die maßgeblichen EU-Vorschriften fordern betriebliche Eigenkontrollen, im Zuge derer sämtliche Tierschutzaspekte lückenlos überprüft werden müssen. Es liegt in der Hand des Lebensmittelunternehmers, z.B. durch Videoüberwachung der Teilbereiche Betäubung, Betäubungsfälle mit Auswurf, Entblutung und weiterer Schlachtarbeiten seiner Dokumentationspflicht nachzukommen.

Der Lebensmittelunternehmer wurde vom Veterinärarnnt aufgefordert, diese Möglichkeit zu prüfen. Seitens des Betriebes wurde zugesichert, Kameras zu installieren, um die o.g. Bereiche kontinuierlich überwachen zu können. Zeitnah sollen an geeigneten Positionen Kameras installiert werden. Es ist geplant, dass der Tierschutzbeauftragte des Schlachtbetriebs sich mit Hilfe der Videoüberwachung von der ordnungsgemäßen Durchführung der Betäubungs- und Schlachtmaßnahmen überzeugt.

Der/Die amtliche Tierarzt/in hat jederzeit Zugriff zu den Aufnahmen. Arbeitstäglich erfolgt eine Beurteilung durch den/die amtliche/n Tierarzt/in.

Im Bereich der Schweineschlachtung München GmbH ist bereits eine Videoüberwachung installiert.

Es wird ausdrücklich betont, dass die Videoüberwachung mangels Rechtsgrundlage behördlicherseits nicht gefordert werden kann, sondern als Empfehlung zur Erweiterung und Optimierung des betrieblichen Eigenkontrollsystems aufzufassen ist. Verantwortlich für Installation und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Videoüberwachungstechnik ist allein der Schlachthofbetreiber.

4.2 Stärkung des Tierschutzes durch erhöhte Präsenz des amtlichen Tierarztes vor Ort

Im Rahmen der Petition wird eine ständige Überwachung des gesamten tierschutzrelevanten Bereichs, insbesondere beim Vorgang der Tötung, gefordert. Der im Folgenden verwendete Begriff „Schlachtvorgang“ umfasst die Bereiche der Betäubung und Entblutung.

Aktuell sind bei beiden Schlachtbetrieben jeweils 2 amtliche Tierärzte/Tierärztinnen schlachttäglich eingesetzt (ein/e amtliche/r Tierarzt/in im Außenbereich / unreiner Bereich, ein/e amtliche/r Tierarzt/in in der Schlachthalle / reiner Bereich). Wegen des Vorrangs, jedes Einzeltier bei der Anlieferung im Außenbereich der Schlachttieruntersuchung zu unterziehen, kann diese Forderung aktuell mit nur einer/m amtliche/n Tierarzt/in in der Lebenduntersuchung der Rinder- wie auch der Schweineschlachtung nicht so umfassend sichergestellt werden, dass die Tiere von der Anlieferung bis zur Entblutung überwacht werden (siehe Ziffer 2.2.1). Um eine nahezu durchgängige Überwachung des Schlachtvorgangs sicherzustellen, wäre es deshalb notwendig eine/n zusätzliche/n amtliche/n Tierarzt/in im Bereich der Betäubung und der Entblutung einzusetzen. Ein derartiges Team „Tierschutz am Schlachthof“ wäre zudem in der Lage, gezielte Schwerpunktkontrollen im Bereich Rinder- und Schweineschlachtung durchzuführen.

Gemäß EU-Recht (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang 1 Abschnitt III Kap. 3 Nr. 1a) hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass in Schlachthöfen während der gesamten Dauer der Schlachttier- und Fleischuntersuchung mindestens ein/e amtliche/r Tierarzt/in anwesend ist. Aktuell werden bereits zwei amtliche Tierärzte/innen pro Schlachthalle (siehe Ziffer 2.2) eingesetzt. Mit einem/r zusätzlichen dritten amtlichen Tierarzt/in könnte, wie oben beschrieben, eine engere Überwachung des Schlachtvorgangs sichergestellt werden.

Bis auf die stellvertretende Unterabteilungsleiterin sind alle amtlichen Tierärzte/innen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) als nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer/innen auf Stundenbasis beschäftigt. Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach dem Arbeitsanfall, beträgt aber in jedem Fall wöchentlich mindestens zehn Stunden durchschnittlich. Je flexibler der/die Beschäftigte ist, desto öfter wird er/sie auch eingesetzt. Einen Anspruch der Beschäftigten, mehr als zehn Stunden pro Woche eingesetzt zu werden, gibt es aber nicht.

Die Schlachtung dauert im Schnitt je ca. 7,5 Stunden täglich (von Montag bis Freitag) in der Rinder- und Schweineschlachtung; allerdings kann die Schlachtdauer von Tag zu Tag auch schwanken. Dies ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesonde-

re von der Anzahl der Schlachttiere, technischen Defekten oder dem Ablauf der Anlieferung). Aktuell sind zwölf amtliche Tierärzte/innen auf Basis des TV-Fleischuntersuchung beschäftigt. Nachdem einige amtliche Tierärzte/innen aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen zeitlich nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen und auch kurzfristige Arbeitsausfälle beispielsweise durch Krankheit abgedeckt werden müssen, ist es zwingend erforderlich, immer einen gewissen Bestand an amtlichen Tierärzten/innen vorzuhalten. Insgesamt müssen durch den zusätzlichen Einsatz von zwei amtlichen Tierärzten/innen beim Schlachtvorgang an 249 Tagen im Jahr mit einer durchschnittlichen Schlachtdauer von 7,5 Stunden je Schlachtbetrieb insgesamt rund 3735 Stunden abgedeckt werden. Um die notwendige Flexibilität zu erhalten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch neu eingestellte amtliche Tierärzte/innen erfahrungsgemäß nicht an jedem Schlachttag zur Verfügung stehen werden und nur auf Stundenbasis angestellt sind, ist es erforderlich, insgesamt vier zusätzliche SV-Stellen für amtliche Tierärzte/innen nach TV-Fleischuntersuchung zu schaffen. Damit ist gewährleistet, dass je Schlachtbetrieb arbeitstäglich drei amtliche Tierärzte/innen, davon eine/r im Schlachtbetrieb / reinen Bereich und zwei im Lebendbereich / unreinen Bereich bei der Anlieferung sowie beim Schlachtvorgang, während der gesamten Schlachtdauer zur Verfügung gestellt werden können. Die drei amtlichen Tierärzte/innen jeweils für Rinder- und Schweineschlachtung wären schlachttäglich zu dritt vor Ort. Eine Stunde vor Schlachtbeginn zum Beginn des Abladens der Schlachttiere ist ein/eine amtliche/r Tierarzt/in vor Ort. Mit Schlachtbeginn sind die amtlichen Tierärzte/innen für die Überwachung des Schlachtvorgangs sowie in der Schlachthalle / reiner Bereich vor Ort. Die Tierärzte/innen im Lebendbereich / unreiner Bereich beenden ihren Dienst, nachdem das letzte Tier des Schlachttages geschlachtet wurde. Der/die Tierarzt/in aus der Schlachthalle / reiner Bereich beendet seinen Dienst nach dem Ende der Fleischuntersuchung bzw. den Vorgängen im reinen Bereich. Dadurch entstehen nur Personalkosten in Höhe von zwei zusätzlichen amtlichen Tierärzten/innen im Lebendbereich / unreinen Bereich, da stets nur ein zusätzliche/r amtliche Tierärzte/in für die Überwachung des Schlachtvorgangs je Schlachthalle eingesetzt wird.

Der Tierschutz am Schlachthof soll mit dieser Maßnahme dauerhaft gestärkt werden. Die Stellen werden daher unbefristet eingerichtet. Die Zieleffekte im Tierschutz werden dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussvollzugskontrolle spätestens nach drei Jahren dargestellt.

Bereich	Funktionsbezeichnung	Stellen	Stellenbewertung
I/52 Fleischhygiene- kontrollen	Amtl. Tierarzt/-ärztin	4	TV-Fleischuntersuchung

4.3 Stärkung des Sachgebiets „Tierschutz und Versuchstiere“

Infolge der unter Ziffer 4.2 beschriebenen ständigen Überwachung der tierschutzrelevanten Bereiche des Schlachtprozesses ist davon auszugehen, dass durch die amtlichen Tierärzte/innen häufiger als bisher tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt werden. Dies führt auch bei den Amtstierärzte/innen im Sachgebiet „Tierschutz und Versuchstiere“ (KVR I/51) zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen, da vermehrt gutachterliche Stellungnahmen zur Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wie beispielsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erwarten sind. Daher sind häufigere Rücksprachen und Besprechungen zwischen den Amtstierärzten/innen und den amtlichen Tierärzten/innen erforderlich.

In der Folge soll das unter Ziffer 4.2 erwähnte Team „Tierschutz am Schlachthof“ durch eine/n Amtstierarzt/-ärztin verstärkt werden. Kommunikation und Informationsaustausch zwischen den amtlichen Tierärzten/innen und dem Sachgebiet „Tierschutz und Versuchstiere“ werden hierdurch intensiviert. Interne Fortbildungsmöglichkeiten werden etabliert und genutzt.

Durch eine zusätzliche Amtstierarztstelle im Sachgebiet „Tierschutz und Versuchstiere“ können zusätzliche Kontrollen des Veterinäramts im Rahmen der Fachaufsicht (s. Ziffer 3.3.2) um weitere Schwerpunkte im Bereich Tierschutz am Schlachthof ergänzt werden. Die Erfahrungen und Ergebnisse hieraus unterstützen die amtlichen Tierärzte/innen bei der täglichen Überwachungspraxis.

Um eine zeitnahe Bearbeitung der zu erwartenden steigenden Anzahl an tierschutzrelevanten Vorgängen, weiterer Kontrollschwerpunkte des Veterinäramts und einen intensiven fachlichen Austausch zwischen den Amtstierärzten/innen und den amtlichen Tierärzten/innen zu gewährleisten, ist die Zuschaltung einer Amtstierarztstelle im Veterinäramt (KVR-I/51) erforderlich.

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass Anordnungen von einem/r beamteten Tierarzt/in zu treffen sind. Für die Tätigkeit ist daher ein zusätzlicher Lehrgang zum/zur Amtstierarzt/in beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu absolvieren, welcher Voraussetzung für die Verbeamtung ist. Die Kosten für den Lehrgang hat das Kreisverwaltungsreferat zu tragen.

Nachdem es sich bei dem Aufgabenbereich eines/r Amtstierarztes/in um planerisch konzeptionelle Tätigkeiten handelt, wird beantragt, die Stelle unbefristet einzurichten. Die Zieleffekte im Tierschutz werden dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussvollzugskontrolle spätestens nach drei Jahren dargestellt.

Die Stellenbewertung kann analog der bereits bestehenden Planstellen erfolgen.

Bereich	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
I/51 Veterinäramt	Amtstierarzt/-ärztin	1	A14

4.4 Einfluss auf den Verwaltungsvollzug

Das Sachgebiet KVR-I/221 (Allgemeine Gefahrenabwehr – Tierschutz, Tierseuchen, gefährliche Tiere) arbeitet eng mit dem Städtischen Veterinäramt, KVR-I/51, als Fachdienststelle zusammen. Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte fertigen die fachlichen Gutachten, auf deren Grundlage die Kolleginnen/ Kollegen des Verwaltungsvollzugs (KVR-I/221) die für die jeweiligen Fälle notwendigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen treffen. Hier bedarf es regelmäßiger Rücksprachen und Besprechungen.

KVR-I/221 erlässt neben Belehrungen, Antwortschreiben etc. insbesondere tierschutzrechtliche Anordnungen gegenüber einzelnen Tierhalterinnen/ Tierhaltern oder Organisationen/ Firmen zur Verhinderung, dass Tieren Leiden und/ oder Schmerzen bzw. Schäden zugefügt werden.

Darüber hinaus erfolgt von den Kolleginnen/ Kollegen der KVR-I/221 – je nach Schwere der festgestellten Verstöße – das Einleiten von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft.

Von dem unter Ziffer 4.2 beschriebenen neuen Überwachungsverfahren, das auch bei den Amtstierärztinnen/ Amtstierärzten zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen führt (siehe Ziffer 4.3), ist deshalb auch KVR-I/221 betroffen.

Wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt, ist auf Grund der ständigen Überwachung der tierschutzrelevanten Bereiche des Schlachtprozesses davon auszugehen, dass häufiger als bisher tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt werden. Allerdings ist derzeit nicht prognostizierbar, wie viele Fälle zukünftig zusätzlich auftreten.

Ein Kapazitätsmehrbedarf bei KVR-I/221 ist daher derzeit nicht konkret zu nennen. Fest steht jedoch, dass es zu Aufgabenmehrungen kommen wird, die nicht durch das vorhandene Personal abgedeckt werden können. Sollte die Praxis nach Einführung einer ständigen Überwachung der tierschutzrelevanten Bereiche des Schlachtprozesses zeigen, dass ein nicht unerhebliches Pensum anfällt, sind zwingend zusätzliche Kapazitäten im Bereich der Sachbearbeitung (QE 3) dauerhaft und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Vorlage im Stadtrat würde dann zeitnah erfolgen.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Personalkosten

Funktionsbezeichnung	Stellen/VZÄ	Stellenbewertung	Jahresmittelbetrag bis zu	Personalkosten dauerhaft
Amtl. Tierarzt/-ärztin	4	TV-Fleischuntersuchung	*	172.000 €
Amtstierarzt/-ärztin	1	A14	70.250 €	70.250 €
Summe	5			242.250 €

* Es gibt keine Jahresmittelbeträge für den TV-Fleischuntersuchung. Die Kosten wurden anhand des Tarifvertrages berechnet.

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 242.250 €.

Für die Wahrnehmung von Veterinäraufgaben erhält die Landeshauptstadt München nach Art. 9 Abs. 4 FAG je erforderlichem vollbeschäftigtem Tierarzt/ Tierärztin eine jährliche Zuweisung i.H.v. 73.368 € vom Freistaat Bayern. Für die Berechnung der Zuweisungen wird für das Folgejahr der Personalstand zum 01.11. eines Jahres betrachtet. Bei einer Einstellung vor dem November 2018 erhöhen sich die Zuweisungen damit erstmals für das Jahr 2019.

Neben den reinen Personalauszahlungen fallen weitere Kosten an.

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten	Kostenart
Arbeitsplatzkosten	3	800 €	2.400 €	konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Büroausstattung	3	2.370 €	7.110 €	Investive Sachkosten (einmalig)
Fachliche Fortbildungen	5	1.000 €	5.000 €	konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Arbeitskleidung Stall	5	200	1.000 €	konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Lehrgangskosten und Kosten für Unterbringung und Verpflegung	1	6.700 €	6.700 €	konsumtive Sachkosten (einmalig)

5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	250.650,-- ab 2018	6.700,-- in 2018	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	242.250,-- ab 2018		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	6.000,-- ab 2018	6.700,-- in 2018	
davon			
* Lehrgangskosten Amtstierarzt		6.700,-- in 2018	
* Fachliche Fortbildungen	5.000,-- ab 2018		
* Arbeitskleidung	1.000,-- ab 2018		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.400,-- ab 2018		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	5		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

5.3 Nutzen

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die Videoüberwachung tierschutzsensibler Bereiche der Schlachtung und die intensivierte tierärztliche Überwachung des Schlachtvorganges tragen zu einer Verbesserung des Tierschutzes am Münchner Schlachthof bei. Insbesondere der Schutz von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, steht verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit. Diesem gestiegenen Interesse der Gesellschaft, vor allem der Münchner Be-

völkerung, an Belangen des Tierschutzes wird durch diese Maßnahmen Rechnung getragen.

5.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)	7.110,-- in 2018
davon:	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	7.110,-- in 2018

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 ändert sich wie folgt:

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020 In Tsd.€

Investitionsliste 1 Investitionsgruppe Kenn-Nr. 5440.9330

	Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
B	150	30	30	30	30	30	30
G	0						
Z	0						
B	157	30	30	37	30	30	30
G	0						

5.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Empfehlungsbeschluss

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ (Produktziffer 5514000) erhöht sich entsprechend.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen liegen als Anlagen bei.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat begrüßt die Bereitschaft des Lebensmittelunternehmers, für den Bereich Rinderschlachtung die betriebsinterne Überwachung der Betäubung und Schlachtung der Rinder durch Installation geeigneter Kameras zu optimieren. Darüber hinaus ist der Zugriff für das Überwachungspersonal gewährleistet.
2. Um die Überwachung des Schlachtvorgangs zu intensivieren sollen künftig pro Schlachthalle (Rinderhalle und Schweinehalle) je ein/e zusätzliche/r amtliche/r Tierarzt/ärztin eingesetzt werden. Nachdem die amtlichen Tierärzte/innen gemäß dem Tarifvertrag für die Fleischuntersuchung nicht vollbeschäftigt sondern nur auf Stundenbasis eingestellt werden, ist es für die Abdeckung des Bedarfs notwendig, vier zusätzliche Stellen einzurichten. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung der vier Stellen für amtliche Tierärzte/innen im Bereich Fleischhygieneüberwachung (KVR-I/52) zu veranlassen sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu beantragen. Die Stellen werden unbefristet eingerichtet.
3. Infolge der intensivierten Überwachung des Schlachtvorgangs ist mit einer vermehrten Anzahl an tierschutzrelevanten Vorgängen zu rechnen. Dies führt auch in der Unterabteilung Veterinäramt zum Bedarf an einer zusätzlichen Stelle (1 VZÄ) für eine/n Amtstierarzt/in. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung der Stelle bei KVR-I/51 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stelle wird unbefristet eingerichtet.
4. Durch das intensivierte Überwachungsverfahren ergibt sich auch in der Abteilung Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Unterabteilung Allgemeine Gefahrenabwehr KVR – HA I/221 ein zusätzliches Arbeitsaufkommen, welches jedoch derzeit nicht prognostizierbar ist. Das Kreisverwaltungsreferat befasst den Stadtrat mit einer dauerhaften und unbefristeten zusätzlichen Kapazitätsforderung, sobald in der Praxis absehbar ist, dass ein nicht unerhebliches Fall-Mehraufkommen anfällt.
5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die zusätzlichen Stellen erforderlichen Haushaltsmittel von bis zu 242.250 € dauerhaft entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.
6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die sonstigen erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von dauerhaft 8.400 € p.a. und einmalig 6.700 € für den Haushalt

2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ (Produktziffer 5514000) erhöht sich entsprechend.

7. Vorbehaltlich der der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten in Höhe von 7.110 € für den Haushalt 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 - 2020 wird wie folgt angepasst:

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 5440.9330

	Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
B	150	30	30	30	30	30	30
G	0						
Z	0						
B	157	30	30	37	30	30	30
G	0						

8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02902 vom 22.02.2017 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Beschluss unterliegt wie unter Ziffer 4.2 und 4.3 ausgeführt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates im Juli 2017.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadt-
rat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium – D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV – Kreisverwaltungsreferat GL/24

zur weiteren Verwendung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personalreferat
3. KVR-GL/11 und GL/2
4. Mit Vorgang zurück an KVR-HA I/5
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24